

DE

***Fall Nr. COMP/M.
3796 – OMYA/ JM
HUBER***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 22(3)
Datum: 18/05/2005



Brüssel, den 18/05/2005

C(2005) 1543

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 22 ABSATZ 3

Sehr geehrter Herr Barfuß,

Betrifft: Sache Nr. COMP/M.3796 – OMYA/ JM HUBER

Antrag der finnischen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

Schreiben vom 26.4.2005 von Walter Barfuß, Generaldirektor der österreichischen Wettbewerbsbehörde, an Paul Malric-Smith, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragter Direktor der GD Wettbewerb

Die finnische Wettbewerbsbehörde beantragte förmlich die Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Fusionskontrollverordnung) auf die geplante Übernahme des Geschäftsbereichs gefälltes Calciumcarbonat von J.M. Huber Corporation (nachstehend „J.M. Huber“) durch Omya AG (nachstehend "Omya"). In Ihrem Schreiben vom 26.4.2005 erklärten Sie, dass Sie sich gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung dem Antrag der finnischen Wettbewerbsbehörde anschließen möchten.

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten jeden Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 prüfen, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 hat, aber den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des beziehungsweise der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht. Der Antrag muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Anmeldung des Zusammenschlusses gestellt werden.

Jeder andere Mitgliedstaat kann sich dem ersten Antrag gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem er von der Kommission über diesen informiert wurde, anschließen.

Die Mitgliedstaaten wurden am 7.4.2005 über den Antrag der finnischen Wettbewerbsbehörde informiert. Am 26.4.2005 erhielt die Kommission ein Schreiben der österreichischen Wettbewerbsbehörde. Somit hat sich die österreichische Wettbewerbsbehörde dem Antrag auf Verweisung innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem sie von der Kommission über den ursprünglichen Antrag informiert wurde, angeschlossen. Außerdem schlossen sich auch Schweden und Frankreich dem Antrag auf Verweisung innerhalb der in Artikel 22 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung genannten Frist an.

In ihrem Schreiben gibt die österreichische Wettbewerbsbehörde auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen Gründe für eine Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung an. Im Besonderen wurde der österreichischen Behörde bekannt, dass Omya auf dem Markt für Calcium Karbonat für Papieranwendungen in Österreich einen Marktanteil von nahezu 100 % hat, und dass befürchtet wird, dass als Folge der Transaktion aufgrund der de facto Monopolstellung des Unternehmens jeglicher bestehender Wettbewerbsdruck ausgeschaltet wird.

Nach Ansicht der österreichischen Wettbewerbsbehörde gibt es Anzeichen dafür, dass der räumlich relevante Markt über den nationalen Markt hinausgeht. Daher sei es notwendig, dass die Kommission in dieser Sache eine Prüfung vornimmt.

Nach Prüfung des genannten Antrags kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Vorgang um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung handelt und dass der Antrag der österreichischen Behörde, sich dem ursprünglichen Antrag der finnischen Wettbewerbsbehörde auf Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 anzuschließen, zulässig ist, da er die Voraussetzungen von Artikel 22 Absatz 2 und von Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung und Paragraphen 42-45 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen¹ erfüllt. Die Kommission hat beschlossen, den geplanten Zusammenschluss anhand der Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Daher möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung einleiten wird, sobald ihr die dafür notwendigen Informationen vorliegen. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 sollten diese Informationen auch die im Besitz der nationalen Wettbewerbsbehörde befindlichen Unterlagen einschließen (ursprüngliche Anmeldung und/oder zusätzliche Informationen, die bei einer ersten Prüfung gesammelt wurden). Ich möchte Sie daher bitten, diese Unterlagen der Kommission zu übermitteln, soweit sie nicht bereits Ihrem Schreiben vom 26. April 2005 beilagen.

Für die Kommission
(unterschrieben)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

¹ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2.